

DVR:000191

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

[Vertragsnummer Institut f. Epidemiologie 2002/01]

zwischen

dem Krankenhausträger

.....
.....

vertreten durch

.....

- nachstehend AG (Auftraggeber) genannt -

und

der **TILAK** - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Anichstr. 35
A-6020 Innsbruck

vertreten durch
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Buchberger

- nachstehend AN (Auftragnehmer) genannt -

Präambel

Gegenstand des Dienstleistungsvertrags ist die Verarbeitung von der Auftraggeberin freiwillig zur Verfügung gestellten Daten für die Qualitätserhebung für gynäkologische Tumoren der AGO (Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Onkologie in Österreich – ist eine Arbeitsgruppe der OEGGG). Die TILAK ist Rechtsträgerin des LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck, an dem auch ein Institut für klinische Epidemiologie eingerichtet ist. Dieses Institut für klinische Epidemiologie führt unter anderem die Qualitätserhebung für gynäkologische Tumoren der AGO.

I.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Auftrages ist die Qualitätserhebung für gynäkologische Tumoren.

II.

Bereitstellung

Jede teilnehmende Abteilung meldet die gynäkologischen Tumoren nach den aktuellen Vorgaben der AGO.

Die dafür notwendige Patientinneneinverständniserklärung ist vom AG von den Patientinnen einzuholen und zu hinterlegen.

Die Daten werden von den teilnehmenden Abteilungen des AG in Absprache mit dem AN durch Eingabe in eine gesicherte internetbasierte Eingabemaske überlassen, oder über die Importfunktion der AGO-Internetlösung übernommen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Überlassung der Daten den Erfordernissen des österr. Gesundheitstelematikgesetzes i.d.g.F entspricht.

III.

Verwendung

Die Auftragnehmerin überprüft die überlassenen Daten auf Plausibilität. Sie fordert gegebenenfalls Korrekturen oder Ergänzungen ein und führt die Auswertungen und statistische Analysen der Daten durch.

Bei unplausiblen Daten wird in der betreffenden Abteilung nachgefragt.
Die aktuellen Todesdaten werden über die Statistik Austria ergänzt.

Die Daten, die die Betroffenen identifizieren, werden nur für den Abgleich auf eindeutige Patientinnen und für das Ergänzen der Todesdaten verwendet.

IV.

Auswertung und Verteilung der Daten

Die Auswertungen enthalten die von der AGO definierten Qualitätsindikatoren, insbesondere die Überlebensraten.

Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, dass die Daten in anonymer Form für Studien und/oder Publikationen, die vom AGO-Vorstand genehmigt wurden, verwendet werden dürfen.

Die Auswertungen werden an die teilnehmenden Abteilungen verteilt, wobei jede Abteilung nur die Ergebnisse ihrer eigenen Patientinnen sowie eine Gegenüberstellung mit den Gesamtdaten erhält. Es werden weder Ergebnisse für individuelle Patientinnen noch Ergebnisse, aus denen Informationen über eine bestimmte Abteilung abzuleiten waren, weitergegeben. Alle Daten, die in die statistische Analyse eingehen, sind vollkommen anonym und enthalten keine Informationen, mit denen die Betroffene identifiziert werden kann. Die Zugriffsrechte werden diesbezüglich entsprechend von der AN eingerichtet.

V.

Überlassung der Daten

Der Auftraggeber i.S. § 4 Z 4 DSG 2000 wird dem AN als Dienstleister i.S. § 4 Z 5 DSG 2000 zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung gemäß dem eingangs zitierten Auftrag festgelegten Daten zur Verarbeitung überlassen (§ 4 Z 11 DSG 2000):

Auflistung der Betroffenenkreise und Datenarten in der Beilage 1.

VI.

Datensicherheit

Der AN übernimmt folgende Verpflichtungen, und zwar soweit nicht ausdrücklich auf personenbezogene Daten iS § 4 Z.1 iVm Z.3 DSG 2000 eingeschränkt wird, über den Kreis der personenbezogenen Daten hinaus hinsichtlich der durch § 126a Strafgesetzbuch geschützten Daten iS dessen Absatz 2 (Daten jeglicher Art sowie Programme):

1. Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des AG zu verwenden und die Datenverwendung auf die mit der Durchführung des Auftrages betrauten Personen zu beschränken; insbesondere ist bezüglich der verfügbar gemachten oder zur Kenntnis gelangten Daten jede Verwendung für eigene Zwecke und auch jede Übermittlung ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des AG verboten;

2. bezüglich Daten alle gemäß § 14 DSG 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen;

2.1 insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem AN gegenüber zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000 (Geheimhaltung von personenbezogenen Daten) verpflichtet haben und über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen nachweislich informiert wurden;

2.1.1 der AN hat sich demnach von den Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur auf Grund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen übermitteln werden und dass sie das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses zum AN einhalten werden,

2.1.2 der AN ist für die Vollständigkeit und die datenschutzrechtliche wie vertragliche Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen verantwortlich sowie darüber hinaus auch dafür, dass die Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind,

3. weitere Dienstleister sowie sonstige Arbeitskräfte (z.B. Subvergabe, Werkverträge, Beauftragung, Leiharbeit) nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG heranzuziehen. Dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages mit dem Beschäftigungsgeber der Arbeitskraft zu vereinbaren, sofern unselbständig Beschäftigte beigestellt werden;

4. ohne schriftliche Genehmigung des AG keine personenbezogenen Daten in das Ausland zu übermitteln oder zu überlassen (§§ 12 und 13 DSG 2000), wobei festgehalten wird, dass eine solche Genehmigung in den Fällen des § 13 Abs. 1 DSG 2000 nicht erteilt werden wird;

5. Der AN trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der §§ 26 (Auskunftsrecht) und 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber Betroffenen jederzeit (innerhalb der gesetzlichen Fristen) erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

6. nach Beendigung der Dienstleistung alle Datenträger (Disketten, Ausdrucke, Bänder, etc.), die Daten (einschließlich Verarbeitungsergebnisse) enthalten, dem AG zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten oder für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren;

7. etwaige weitere Auflagen seitens der Datenschutzkommission zu erfüllen;

8. hinsichtlich der Verwendung der ihm vom AG überlassenen Daten die Einsichtnahme und die Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen durch den AG während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden zu dulden und ihm jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

VII.

Vergütung

Pro Jahr bezahlt der Auftraggeber an den Dienstleister 500,- € als Kostenersatz für die erbrachten Dienstleistungen an das Institut für klinische Epidemiologie.
Die Rechnungslegung erfolgt über die TILAK GmbH zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung (plus Nebenforderungen) vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex VPI 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die erste Indexanpassung erfolgt zum 1.1.2010.

VIII.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich möglich.
Aus wichtigem Grund ist eine Kündigung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel die Nichteinhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

IX.

Vertragsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind annahmepbedürftig und nur in schriftlicher Form zulässig.

IX.

Haftung und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gelten die Haftungsbestimmungen des ABGB.

In allen aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht Kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Innsbruck allein zuständig.

....., am

Innsbruck, am

Für den AG

Für den AN:

Ausfertigungen:

- 1) AG
- 2) AN
- 3) Institut für klinische Epidemiologie der TILAK

**Behandlung von PatientInnen, Dokumentation der Krankengeschichte einschließlich
Patientenbriefschreibung bzw. Befundung einzelner Abteilungen von Krankenanstalten
Betroffenenkreis(e) und Datenarten**

Betroffenenkreis:	Datenarten:
Ambulante und stationäre PatientInnen der Kranken- anstalten	Name
	Geburtsdatum
	Daten zur Aufnahme/Verlegung/Transferierung
	Medizinische Dokumentation (Diagnosen, Durchgeführte Therapien, Spezialdokumentation Onkologie, Spezialdokumentation Radioonko- logie, Spezialdokumentation Gynäkologie etc.)
	Untersuchungsdaten (Ergebnisse von Untersuchungen, Tumordaten, histologische Daten)
	Behandelnder Arzt
Bedienstete der Krankenanstalt	Name des Bediensteten
	Name und Adresse der Anstalt